

**Satzung
der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6. Dezember 2010
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 17.11.2025**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 06.11.2025 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 08.07.2025 wie folgt zu ändern:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- 1) Die „Stadtbetriebe Siegburg (AöR)“ (im Folgenden auch „Anstalt“ genannt) ist ein Unternehmen der Kreisstadt Siegburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetriebe Siegburg“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SBS“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Kreisstadt Siegburg.
- 4) Das Stammkapital beträgt 11 Mio. Euro.
- 5) Die „Stadtbetriebe Siegburg“ führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Kreisstadt Siegburg und der Umschriftung „Stadtbetriebe Siegburg – Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Die „Stadtbetriebe Siegburg“ haben zur eigenverantwortlichen Erfüllung unter Übertragung der insoweit bestehenden hoheitlichen Aufgaben der Kreisstadt Siegburg auf die Anstalt in dem gesetzlich möglichen Umfang folgende eigene Aufgaben:
- a. die Versorgung der Bevölkerung der Kreisstadt Siegburg mit **Wasser** und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.
 - b. die Beseitigung des auf dem Gebiet der Kreisstadt Siegburg anfallenden **Abwassers** sowie, soweit erforderlich, Vorhaltung, Planung, Bau und Betrieb der hierfür notwendigen Anlagen. Die Kreisstadt Siegburg überträgt der Anstalt gemäß § 52 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) die ihr gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LWG NRW i. V. m. § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die Pflicht zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt bei der Kreisstadt Siegburg.
 - c. die **Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur im Gebiet der Stadt Siegburg** zu fördern.

Insbesondere gehören hierzu:

- aa. die Verwaltung von eigenem und fremdem Grundbesitz, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraumversorgung und zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs. Dies umfasst jedwede Maßnahme zur Wohnraumförderung, insbesondere die Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Wohnraum und die Beteiligung an Gesellschaften, die Wohnraum auf dem Gebiet der Kreisstadt Siegburg errichten, verwalten und vermarkten. Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der

verbindlichen Vorgaben der Stadt Siegburg im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele.

Die vorgenannten Tätigkeiten können sowohl in eigenem Namen und für eigene Rechnung, als auch als Dienstleister für die Stadt Siegburg oder deren Eigengesellschaften oder sonstige verselbstständigte Aufgabenbereiche der Stadt Siegburg; erfolgen.

bb. die Planung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in sonstigen Fällen,

cc. die Förderung der Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben jeglicher Art,

dd. die Durchführung, Beratung und Förderung von baunahen Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Energiesparens.

Der Gegenstand der Tätigkeit kann auch mittelbar verwirklicht werden, indem Beteiligungen an Gesellschaften gehalten und verwaltet werden und diese Gesellschaften den Gegenstand dann selbst unmittelbar verwirklichen.

- d. die Organisation und die Durchführung von **Theater-, Literatur- und kulturellen Veranstaltungen** aller Art und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Zu diesen Aufgaben gehören auch das Betreiben von Schauspiel, Musiktheater und Ballett sowie die Organisation und Durchführung (der Verleihung) des Rheinischen Literaturpreises der Kreisstadt Siegburg.

Zweck der Anstalt ist es bei dieser Aufgabe, durch künstlerisch wertvolle Vorstellungen und Veranstaltungen kulturelle Bildung zu vermitteln und hierfür bei den Bürgerinnen und Bürgern Interesse und Verständnis zu wecken, zu fördern und zu vertiefen.

Die Anstalt dient im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung öffentlichen Zwecken im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW.

- e. das Betreiben und das Unterhalten einer **Musikschule** und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte zur musikalischen Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Bevölkerungskreise in konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Religion und Geschlecht. Zu dieser Aufgabe gehören auch die Organisation und Durchführung von vokalen, instrumentalen und tänzerischen Veranstaltungen sowie fachbezogenen Arbeitstagen und Kongressen.

Der Musikschulbetrieb wird durch eine Schul- und Benutzungsordnung sowie durch eine Entgeltordnung geregelt.

Zur Aufgabe der Anstalt gehören ferner der Betrieb einer Musikwerkstatt und die Vornahme aller mit der Musikschule zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere

- aa. die Förderung qualifizierter Nachwuchsmusiker und Komponisten durch die Vergabe von Stipendien, insbesondere für Auftragskompositionen, an junge hochbegabte Musiker, vor allem Komponisten.
- bb. die Schärfung und Ergänzung des musikalischen Profils der Region durch ein Veranstaltungsprogramm, das besondere Akzente im kulturellen Angebot der Region setzt und regionale und überregionale Öffentlichkeitswirkung erzielt.
- cc. die Veröffentlichungen unter anderem von Notenerst- bzw. Neuausgaben nicht gedruckter oder nicht mehr erhältlicher Werke vor allem Engelbert Humperdincks, oder von CD-Produktionen, die aus Projekten der Musikwerkstatt erwachsen.
- dd. der Betrieb des historischen Zeughauses und ehemaligen Zollamtes in der Zeughausstraße, in dem seit Sommer 2004 die Musikwerkstatt mit Studios, Seminarräumen und Unterbringungsmöglichkeit für Gäste der Musikwerkstatt betrieben wird.

Die Anstalt dient in Erfüllung dieser Aufgaben öffentlichen Zwecken im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW.

- f. die Durchführung von Veranstaltungen und anderer Maßnahmen, die geeignet sind, Siegburg als Tourismusziel aufzuwerten, sowie die allgemeine Förderung von **Tourismus und Fremdenverkehr** in der Stadt Siegburg, insbesondere auch durch den Betrieb der Tourist-Information in Siegburg sowie durch Förderung von Regionalprojekten.

Die Anstalt dient in Erfüllung dieser Aufgaben öffentlichen Zwecken im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW.

- g. der Betrieb und die Unterhaltung des **Stadtmuseums Siegburg** und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere die Pflege, die Erforschung, Vermittlung, Dokumentation, Ergänzung und Erweiterung der Museumssammlungen und die Herausgabe von Publikationen, die die Museumssammlungen dokumentieren und einer weiteren Öffentlichkeit bekannt machen.

Außerdem hat die Anstalt über den Betrieb des Stadtmuseums den Auftrag, Ausstellungen aus den Bereichen Geschichte, bildende Kunst und Kunsthandwerk durchzuführen.

Die Anstalt dient in Erfüllung dieser Aufgaben öffentlichen Zwecken im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW.

- h. der Betrieb und die Unterhaltung der **Stadtbibliothek Siegburg** und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Diese Aufgabe wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Bücher und sonstige Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträger (im folgenden Medieneinheiten genannt) im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Benutzungsordnung für Bürgerinnen und Bürger aller Bevölkerungskreise in konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit bei freiem Zugang ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Religion und Geschlecht zur Benutzung bereit gestellt werden. Desweiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, den Hauptzweck der Stadtbibliothek zu fördern (z. B. Lesungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche).

Die Anstalt dient in Erfüllung dieser Aufgaben öffentlichen Zwecken im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW.

- i. den Erwerb, Handel und Vertrieb von Energie aller Art, insbesondere von alternativen Energiequellen sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.
- j. den Bau bzw. den Erwerb von Infrastrukturnetzen aller Art und deren Betrieb sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Anstalt kann im Hinblick auf ihre energiewirtschaftliche Beteiligung an den Energienetzen in der Stadt Siegburg von der Stadt auch mit den Planungen einer Wärmewendestrategie und dabei insbesondere der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans als Dienstleister beauftragt werden.

- k. den Erwerb, den Betrieb und die Unterhaltung öffentlicher Freizeit- und Erholungsbäder nebst Hilfsbetrieben, sofern diese im Gebiet der Kreisstadt Siegburg liegen und hauptsächlich dem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt sind, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.
 - l. den Betrieb und die Unterhaltung der Rhein-Sieg-Halle, in ihrer hauptsächlich dem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmten Funktion als Stadt-, Veranstaltungs- und Konzerthalle, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.
 - m. den Erwerb, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Parkraumbewirtschaftung (Parkplätze, Hoch- und Tiefgaragen) im Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.
- 2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere denen des § 107 Abs. 3 GO NRW, auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 3) Der AöR können weitere Aufgaben zur Wahrnehmung vom Rat übertragen werden. Dies kann so erfolgen, dass die AöR diese weiteren Aufgaben ebenfalls als eigene Aufgaben übertragen erhält oder die weiteren Aufgaben im Namen und im Auftrag der Kreisstadt Siegburg wahrgenommen werden.

- 4) Die AöR kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3

Kompetenzen des Unternehmens

- 1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Kreisstadt Siegburg
- a. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 - b. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen. Die Rechte des Rates der Kreisstadt Siegburg aus § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.
Die Kreisstadt Siegburg überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die für den übertragenen Aufgabenkreis erlassenen Satzungen der Kreisstadt Siegburg behalten ihre Gültigkeit, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.
- 2) Die Anstalt hat Diensttherreneigenschaft. Sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für tariflich Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- 3) Nähere Einzelheiten zu den Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und der Kreisstadt Siegburg werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 4

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 5) und
 - der Verwaltungsrat (§ 6).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens sowie alle anderen vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Kreisstadt Siegburg.
 - 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Es werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.
- 2) Der Vorstand und die Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliches gilt auch für die Stellvertreter.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Die Zwischenberichte haben nur solche Sachverhalte zu erfassen, die vom jeweils jüngsten Vermögens- und Erfolgsplan eine Abweichung von mehr als 50.000,00 € bedeuten.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Kreisstadt Siegburg haben können, sind die Kreisstadt Siegburg und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben.

- 7) Der Beteiligungsverwaltung der Kreisstadt Siegburg sind auf Anforderung Auskünfte und Zwischenberichte über die wirtschaftliche Situation zu erteilen.
- 8) Der Vorstand ist auch (bis Entgeltgruppe 10 (TVöD) und A11(BBesO)) zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den tariflich Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden Vertreter gewählt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Vertreter werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt und müssen - mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, der den Bürgermeister nach § 68 der Gemeindeordnung NRW vertritt - gleichzeitig Mitglied des Rates der Stadt sein; sie dürfen aber – einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden – nicht gleichzeitig sein:
 - Bedienstete der Anstalt,
 - leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Der Verwaltungsrat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mit beratender Stimme im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW berufen, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind.

- 3) Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und auch alle Stellvertreter vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für deren Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- 4) Für den Fall, dass der gewählte Vertreter ebenfalls verhindert sein sollte, bilden die Mitglieder einer Fraktion des Rates der Kreisstadt Siegburg, die dem Verwaltungsrat nicht als Mitglied angehören, zusätzlich eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied jedes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten darf. In der Gruppe der zusätzlichen Vertreter können auch die gewählten Vertreter, die Ratsmitglieder sind, aufgenommen werden. Für die Gruppe der zusätzlichen Vertreter gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2.
- 5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit oder für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sinngemäß.
- 6) Der Verwaltungsrat hat der Kreisstadt Siegburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenkatalogs (§ 2 Abs. 1),
- b) Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
- d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- e) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer der Anstalt,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) die Ergebnisverwendung,
- i) die Entlastung des Vorstandes,
- j) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
- k) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- l) Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet,
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben,
- n) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- o) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind; ausgenommen hiervon sind Umschuldungen im Rahmen der Neufestsetzung von Zinsprolongationen.
- p) die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- q) Entscheidung über Rechtsgeschäfte gem. § 111 GO NRW (Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen).

Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und im Fall des Buchstaben a) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Kreisstadt

Siegburg. In den Fällen der Buchstaben b), m) und q) ist zuvor eine Entscheidung im Rat der Kreisstadt Siegburg erforderlich.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Der Verwaltungsrat bildet zu seiner inneren Ordnung Beiräte im Sinne der bisherigen Ausschüsse (Kulturausschuss, Betriebsausschuss) sowie den Beirat Parken.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden durch Bereitstellung einer Einladung im Ratsportal für alle Verwaltungsratsmitglieder und Information per E-Mail in elektronischer Form. Auf Antrag kann in begründeten Fällen an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Verwaltungsratsmitglieder abzusenden, dass mindestens zehn volle Kalendertage zwischen der Absendung und dem Sitzungstage liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Satz 4 und 5 gelten sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung der Einladung.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht öffentlich abgehalten werden. Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 lit. a) sind stets in öffentlicher Sitzung zu treffen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren

Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 GO NRW gelten entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates gewählten weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- 8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die ansonsten in nichtöffentlicher Sitzung getroffen worden wäre, und sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Nicht zulässig ist das Umlaufverfahren in Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen werden müssen. Umlaufbeschlüsse können schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats bekannt gegeben.
- 9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von der getroffenen Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen.

- 10) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Rat der Kreisstadt Siegburg

Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 3 lit. a) unterliegen die Organe der Anstalt den Weisungen des Rates der Kreisstadt Siegburg; bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates erforderlich.

Bei Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 lit. b), m) und q) ist zuvor eine Entscheidung im Rat der Kreisstadt Siegburg erforderlich.

§ 10

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, sofern das Gesetz dies vorsieht; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtbetriebe Siegburg (AöR)“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand

unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Kreisstadt Siegburg zuzuleiten.

- 3) Eine öffentliche Bekanntmachung hat nach § 27 Abs. 2 KUV NRW zu erfolgen.
- 4) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen der Anstalt und der Kreisstadt Siegburg, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Kreisstadt Siegburg oder einer Gesellschaft, an der die Kreisstadt Siegburg beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Die Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung erfolgt der Kreisstadt Siegburg gegenüber unentgeltlich.

Die Anstalt gewährt der Kreisstadt Siegburg auf Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Überleitungsvorschriften

- 1) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse von der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH (Teilbetrieb) auf die Anstalt richtet sich nach § 613a BGB.

Die Einzelheiten werden in separaten Verträgen geregelt.

- 2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 114 a Abs. 1 GO NRW in alle bestehenden Rechte und Pflichten des "Wasserwerk der Kreisstadt Siegburg" (Eigenbetrieb) und des „Abwasserwerk der Kreisstadt Siegburg“ (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) mit Wirkung zum 01.01.2011, 0:00 Uhr ein.

§ 14 Auflösung von Sondervermögen

- 1) Der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Kreisstadt Siegburg“ wird mit Ablauf des 31.12.2010 aufgelöst. Die Betriebssatzung der Kreisstadt Siegburg für den Eigenbetrieb „Wasserwerk der Kreisstadt Siegburg“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 23.03.2006 wird mit Wirkung zum 31.12.2010, 24.00 Uhr, aufgehoben.
- 2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Kreisstadt Siegburg“ wird mit Ablauf des 31.12.2010 aufgelöst. Die Betriebssatzung der Kreisstadt Siegburg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Kreisstadt Siegburg“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 13.03.2008 wird mit Wirkung zum 31.12.2010, 24.00 Uhr, aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Beginn des 01.01.2011.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 17.11.2025
Der Bürgermeister
gez. Stefan Rosemann